

Nutzungsbedingungen für den Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal (TIDE)

Allgemeines

Der Hamburgische Bürger- und Ausbildungskanal (TIDE) steht im Rahmen seiner Programmgestaltung Bürger*innen offen, die mittels Rundfunk und Telemedien ihre Meinung verbreiten, Qualifikation in der journalistischen Gestaltung erwerben bzw. ausbauen oder Erfahrungen mit Rundfunktechnik sammeln möchten.

Dafür steht zum einen Programmfläche für Bürger*innen zur Verfügung, zum anderen werden bestimmte Programme für Programmbeiträge von Bürger*innen geöffnet. Diese Nutzungsbedingungen werden Bestandteil des Nutzungsvertrages für die Nutzung der Technik von TIDE und die Sendung von Programmbeiträgen in diesen Programmteilen.

Eine Nutzungsvereinbarung wird nur mit natürlichen Personen, juristischen Personen des Privatrechts (etwa Vereinen) und Hochschulen geschlossen (im Folgenden: ProduzentIn), die Ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Europäischen Union haben. Die Nutzung der Produktionstechnik von TIDE ist auf natürliche Personen, die im Verbreitungsgebiet von TIDE ihren Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz haben oder sich dort in Ausbildung befinden und auf nichtkommerzielle, lokale Institutionen mit Sitz in Hamburg beschränkt. Die Betreiberin TIDE GmbH (gemeinnützig) bemüht sich um eine faire und gleichberechtigte Berücksichtigung aller interessierten ProduzentInnen, die erwarten lassen, dass sie diese Nutzungsbedingungen einhalten.

Anmeldungen müssen durch den/die ProduzentIn selbst erfolgen; eine Übertragung auf Dritte ist unzulässig. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

§ 1 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Der Zugang zur Sendepattform des Bürger- und Ausbildungskanals ist für Bürger*innen kostenfrei. Im Übrigen kann eine Kostenbeteiligung der ProduzentInnen insbesondere an Kosten der Versicherung der von ihr oder ihm zur Nutzung ausgeliehenen Geräte in der Nutzungsvereinbarung festgelegt werden.
- (2) Die sende- und produktionstechnischen Einrichtungen sowie die Übertragungskapazitäten dürfen ausschließlich zur Verbreitung vorwiegend selbstgestalteter Programmbeiträge genutzt werden.
- (3) Der/die ProduzentIn, mit dem die Vereinbarung über die Nutzung geschlossen wird, ist für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen verantwortlich.
- (4) Mit der Nutzungsvereinbarung erwirbt der/die ProduzentIn ein Recht auf Sendung bei TIDE in der Programmfläche für Bürger*innen (§ 3) nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen.

§ 2 Gestaltung der Programmbeiträge

- (1) Der/die ProduzentIn trägt dafür Sorge, dass
 - a) ihr bzw. sein Programmbeitrag bzw. dessen Verbreitung nicht gegen geltendes Recht verstößt,
 - b) sie bzw. er über die zur Herstellung und Verbreitung des Programmbeitrags erforderlichen Rechte verfügt,
 - c) der Programmbeitrag die qualitativen Mindestanforderungen der Hör- und Sehgewohnheiten von RezipientInnen nicht unterschreitet,
 - d) der Programmbeitrag sich in das Programmschema, die Formate und die Grundsätze guter journalistischer Praxis von TIDE einfügt (allen ProduzentInnen wird dazu jeweils eine aktuelle Version des deutschen Pressekodex (Anlage 1) zur Verfügung gestellt), und
 - e) der Programmbeitrag den Zielen von TIDE nicht widerspricht.
- (2) Der/die ProduzentIn verpflichtet sich bei vorproduzierten Programmbeiträgen, den Bild- und Tonträger bzw. Tonträger auf Verlangen der Betreiberin so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Prüfung des Inhaltes durch die Betreiberin oder von ihr Beauftragte (etwa die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) möglich ist. Weniger als 3 Werktage vor der geplanten Ausstrahlung sind in der Regel nicht rechtzeitig im Sinne dieser Regelung.

- (3) Nichtdeutschsprachige Sendungen oder Sendungsteile sind so zu gestalten, dass nur deutschsprachige NutzerInnen ihr gänzlich folgen können. Beim Fernsehen ist dies etwa durch Untertitel in deutscher Sprache, beim Radio durch angemessene Übersetzungen zu gewährleisten. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese Anforderung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.
- (4) Nach dem Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) dürfen Beiträge in TIDE keine Werbung enthalten. Erhält der/die ProduzentIn für den Programmbeitrag Geld oder geldwerte Leistungen von Dritten, ist dies der Betreiberin gegenüber offen zu legen. Sponsoring ist nur im Zusammenhang mit Projekten der Kinder- und Jugendarbeit, der Integration und der Stadtteil- und Regionalkultur sowie zur Ausbildung im Medienbereich zulässig und bedarf der Zustimmung der Betreiberin. Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.
- (5) Der/die ProduzentIn erklärt sich zur Kooperation mit der Betreiberin bei der Weiterentwicklung von TIDE bereit. Dazu gehört die Teilnahme an einer Evaluation mit dem Ziel, die Qualität des Angebotes fortlaufend zu verbessern. Die Betreiberin nutzt die Erfahrung der ProduzentInnen zur fortlaufenden Verbesserung des Programmschemas, der Formate und der Grundsätze guter journalistischer Praxis.

§ 3 Anmeldung und Verfahren

- (1) Bei der Anmeldung zur Sendung in TIDE legt der/die ProduzentIn Titel, Dauer und eine inhaltliche Kurzbeschreibung des Programmbeitrags in deutscher Sprache unter Verwendung eines Formblattes (Sende anmeldung) der Betreiberin vor.
- (2) Programmplätze für eingereichte Programmbeiträge werden von der Betreiberin festgelegt. Bei der Programmplatzvergabe achtet die Betreiberin auf eine faire und gleichberechtigte Behandlung aller ProduzentInnen. Im TV sind Programmbeiträge in der Regel 14, 28, 44 oder 58 Minuten lang. Im Radio sind Programmbeiträge in der Regel 28, 58, 88 oder 118 Minuten lang.
- (3) Die Betreiberin kann die Sendung eines Programmbeitrags, für den eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde, insbesondere dann verweigern, wenn
 - a) Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Programmbeitrag nicht den Anforderungen des § 2 entspricht, oder
 - b) bei vorproduzierten Programmbeiträgen der Bild- und Tonträger bzw. der Tonträger mit dem zu verbreitenden Programmbeitrag nicht rechtzeitig vorliegt.
- (4) Die Nutzung von TIDE kann nur durch den/die ProduzentIn selbst erfolgen.
- (5) Die ProduzentInnen haben die Pflicht bei Programmhinweisen, der Moderation oder der Namensnennung der eigenen Sendung auf das jeweilige Sendeumfeld TIDE.tv oder TIDE.radio hinzuweisen. Dabei ist im Radio mindestens pro halber Stunde eine Sender- und Sendungskennung („Jingles“, „Trailer“ oder Moderation) auszustrahlen.
- (6) Die Betreiberin ist ferner berechtigt, die Sendung eines Programmbeitrags eigenständig zu unterbrechen um Programmhinweise oder sonstige Hinweise zu senden.
- (7) Die Einspeisung des Sendesignals in das Breitbandverteilstrecknetz erfolgt grundsätzlich von TIDE aus. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der/die ProduzentIn spätestens mit der Anmeldung der Sendung eine detaillierte Beschreibung eines alternativen Vorhabens vorlegt.

§ 4 Produzieren im Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal

- (1) Die Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter produktionstechnischer Einrichtungen kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Programmbeitrag zur Ausstrahlung in TIDE zu produzieren. Jede andere Nutzung, insbesondere eine gewerbliche, ist unzulässig.
- (2) Für Produktionen können die ProduzentInnen Aufnahme- und Nachbearbeitungstechnik buchen, wie es für die vereinbarte Sendezeit innerhalb des Buchungszeitraums notwendig ist. Bei Kollisionen zwischen Aufträgen verschiedener ProduzentInnen entscheidet die Betreiberin über den Vorrang der jeweiligen Produzentin bzw. des Produzenten. Dabei achtet sie auf eine faire und gleichberechtigte Behandlung unter Berücksichtigung der fortlaufenden Verbesserung des Programmschemas, der Formate und der Grundsätze guter journalistischer Praxis.

- (3) Die Ausleihfrist für transportable Aufnahmetechnik beträgt maximal 5 aufeinander folgende Tage. Die Betreiberin kann Ausnahmen genehmigen.
- (4) Die Ausleihe und/oder Benutzung von Produktionstechnik von TIDE verpflichtet den/die ProduzentIn zur pfleglichen Behandlung. Essen und Trinken ist in Räumen mit Produktionstechnik nicht erlaubt. Darüber hinaus besteht ein Rauchverbot in allen Räumen. Die Betreiberin hat das Hausrecht.

§ 5 Kündigung und Ausschluss von der Nutzung

- (1) Die Betreiberin kann die Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen und ProduzentInnen vom Zugang zu den sende- und den produktionstechnischen Einrichtungen ausschließen, wenn ihr die Nutzung durch den/die ProduzentIn nicht zuzumuten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der/die ProduzentIn
 - a) gegen § 2 der Nutzungsbedingungen verstößt,
 - b) die Einrichtungen dafür benutzt, dem Ansehen von TIDE zu schaden,
 - c) Dritten, die selbst vom Zugang ausgeschlossen sind, durch formale Übernahme der Sendeverantwortung ermöglicht, ihre Programmbeiträge weiterhin zu verbreiten,
 - d) kostenlos bereitgestellte Produktionsmittel zu privaten bzw. gewerblichen Zwecken benutzt, oder
 - e) vereinbarte Termine wiederholt nicht wahrnimmt und dadurch der Zugang anderer zu TIDE beeinträchtigt wird.
- (2) Die Betreiberin kann eine/n ProduzentIn vom Zugang zu den produktionstechnischen Einrichtungen ausschließen, wenn sie oder er wiederholt
 - a) ausgeliehene Produktionstechnik nicht mit der gebotenen Sorgfalt behandelt,
 - b) ausgeliehene Produktionstechnik verspätet zurückgibt; im laufenden Vertragsverhältnis ist ein Ausschluss aus diesem Grunde nur möglich, wenn sich der/die ProduzentIn im Verzug mit der Rückgabe befindet und sie bzw. er nach Ablauf einer ihr bzw. ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Produktionstechnik nicht zurückgegeben hat,
 - c) Buchungstermine für produktionstechnische Einrichtungen nicht einhält oder
 - d) die in der Nutzungsvereinbarung festgelegte Kostenbeteiligung nicht vertragsgemäß an die Betreiberin zahlt. Im laufenden Vertragsverhältnis ist ein Ausschluss aus diesem Grunde nur möglich, wenn sich der/die ProduzentIn im Verzug befindet und sie bzw. er nach Ablauf einer ihr bzw. ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht gezahlt hat.

§ 6 Haftung der Produzentinnen und Produzenten

- (1) Der/die ProduzentIn verpflichtet sich, nur Material zu verwenden, dessen Nutzung in TIDE keine Rechte Dritter verletzt, und hält die Betreiberin von TIDE und die Betreiberin bzw. den Betreiber der Übertragungswege von der Inanspruchnahme aus der Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der Kosten eines Rechtsstreits frei. Sie oder er ersetzt der Betreiberin alle Schäden, die ihr aus der Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit der Sendung des Programmbeitrags entstehen.
- (2) Der/die ProduzentIn trägt auch die für sein/ihr Programm ggf. anfallenden GEMA-Vergütungen, wenn nicht vereinbart wird, dass die Betreiberin die GEMA-Vergütung pauschal entrichtet.
- (3) Der/die ProduzentIn haftet für alle von ihm verursachten Schäden oder Verluste an sende- oder produktionstechnischen Einrichtungen in vollem Umfang, soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt.
- (4) Auch soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, hat der/die ProduzentIn bei jedem Schadensfall einen Selbstbehalt von 250,- Euro oder im Verlustfall einen Selbstbehalt in Höhe von 25 % des Wiederbeschaffungswertes, mindestens aber 250,- Euro zu übernehmen. In begründeten Härtefällen kann der Selbstbehalt reduziert werden.
- (5) Ausgeliehene produktionstechnische Einrichtungen dürfen nicht unbeaufsichtigt gelagert werden. Die Lagerung von ausgeliehenen produktionstechnischen Einrichtungen von TIDE in Kraftfahrzeugen zwischen 22.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens führt in jedem Falle bei Verlust oder Beschädigung zur persönlichen Haftung des/der verantwortlichen ProduzentIn.

- (6) Bei auftretenden Schäden oder Verlusten sind diese unverzüglich der Betreiberin mitzuteilen.
- (7) Die Nutzung der Räumlichkeiten von TIDE erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Betreiberin haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Schäden, die aus der Nutzung von TIDE, der Räumlichkeiten und der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen entstehen, außer es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Betreiberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, bleibt unberührt.